

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 577/08 B

L 5 R 492/07 (Sächsisches LSG)
S 17 R 1649/05 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.10.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 30.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"wie viele Summanden an Leistungseinschränkungen gegeben sein müssen, damit von einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen ausgegangen werden kann und ob die Klägerin auf eine höherwertige Tätigkeit verwiesen werden kann".
- 6 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie weder dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt - und damit klärungsbedürftig - ist noch dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, die Rechtsfrage mithin klärungsfähig ist. Abgesehen davon, dass sie lediglich ein Urteil des 5. Senats des BSG aus dem Jahre 1998 zu der Frage zitiert, wann ein Summierungsfall jedenfalls noch nicht gegeben ist, sich aber mit weiterer auch vom LSG für seine Entscheidung herangezogener Rechtsprechung des BSG nicht auseinandersetzt, gibt sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht wieder. Voraussetzung für die Beurteilung sowohl der Klärungsbedürftig- als auch der Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage ist aber, dass das Beschwerdegericht durch den Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, ohne Studium des Berufungsurteils und der Verfahrensakten den



Sachverhalt zu beurteilen. Hierzu muss der der Rechtsfrage zu Grunde liegende Sachverhalt in einer Weise geschildert werden, dass er ohne Weiteres - aus sich heraus verständlich - nachvollziehbar ist (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - beide veröffentlicht bei Juris, mwN; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B, vom 27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B, vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B - alle veröffentlicht bei Juris; BSG vom 24.4.2008 - B 4 RS 21/08 B*). Hieran fehlt es; die Klägerin beschränkt sich auf die Angabe, bei ihr liege "eine erhebliche Anzahl (14) von Leistungseinschränkungen vor", die von dem Begriff der körperlich leichten Arbeit nicht erfasst würden. Dies ersetzt eine nachvollziehbare Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts nicht.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

